Niederschrift

der öffentlichen Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Gemeinde Zetel am Donnerstag, den 29.09.2011, um 18:00 Uhr im Rathaus Zetel, Sitzungssaal .

Anwesend:

Bürgermeister
Herr Heiner Lauxtermann

Ratsvorsitzender
Herr Bernd Pauluschke

Beigeordnete/r
Herr Heinrich Meyer
Herr Jürn Müller

Ratsmitglieder
Frau Gisela Grützner
Herr Heiner Juilfs
Herr Ulf Lange
Herr Fritz Schimmelpenning

Von der Verwaltung
Herr Bernd Hoinke
Herr Detlef Kant (zugleich als Protokollführer)

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 19.07.2011 (Öffentlicher Teil)

3. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 98 "Obstgarten am Pohlweg"; Offenlegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch
   Vorlage: 053/2011

4. Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz; hier: Wallhecken

5. Anfragen und Mitteilungen

Protokoll:

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Protokoll:

Ausschussvorsitzender Pauluschke eröffnet die Sitzung um 18:00 Uhr. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die anwesenden Ratsmitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Dipl. Ing. Korte, NLG Oldenburg, wird zum Bebauungsplan Nr. 98 „Ostgarten am Pohlweg“ vortragen. Aus diesem Grunde schlägt Ausschussvorsitzender Pauluschke vor, diesen Tagesordnungspunkt vorzuziehen. Damit wird der bisherige Tagesordnungspunkt 4 der neue Tagesordnungspunkt 3. Die anderen Punkte verschieben sich entsprechend.
Der Ausschuss stimmt der Änderung der Tagesordnung einmütig zu. Ausschussvorsitzender Pauluschke stellt die geänderte Tagesordnung fest.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 19.07.2011 (Öffentlicher Teil)

Protokoll:

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

zu 3 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 98 "Obstgarten am Pohlweg"; Offenlegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch
Vorlage: 053/2011

Protokoll:

Nachdem Gemeindeamtsinspektor Kant eingangs die Schritte der Bauleitplanung und den Sachstand erläutert hat, stellt Dipl. Ing. Korte die den Ratsmitgliedern bereits vorliegenden Abwägungsvorschläge vor.

Die Gebäudelängen sind auf 18 m begrenzt. Nach einem Einwand des Ratsmitgliedes Schimmelpenning, ob diese Gebäudelänge nicht überdimensioniert ist, legt Dipl. Ing. Korte dar, dass die Größe auch durch die Grundstücksgröße und die einzuhaltenden Grenzabstände eingeschränkt sein wird.

Erster Gemeinderat Hoinke führt aus, dass nach der Satzung der Sielacht zur Unterhaltung Gewässer 2. Ordnung ein beidseitiger 10 m breiter Schutzstreifen zu berücksichtigen wäre. Diese Forderung ist jedoch nicht durch Rechtsgrundlagen gedeckt. Insbesondere in Wohngebieten ist ein beidseitiger Schutzstreifen mit diesen Dimensionen nicht zu vertreten. Hier wären 5 m Räumuferstreifen vollkommen ausreichend. Dipl. Ing. Korte teilt dazu mit, dass im vorliegenden Bebauungsplan tatsächlich ein Räumuferstreifen in einer Breite von 5 m enthalten ist. Dieser wird um einen einzuhaltenden Bauabstand von 3 m ergänzt. Bürgermeister Lauxtermann begrüßt dieses und erinnert daran, dass diese Breite den Festlegungen entspricht, wie sie auch sonst innerorts entlang der Bäke eingehalten werden.

Aus dem Zuschauerbereich erläutert Herr Müller-Mangels den von ihm für den BUND eingereichten Hinweis. Er geht darauf ein, dass der Graben, der westlich des Grundstückes Janßen verläuft, um dann am Ende des Grundstückes in Richtung Danziger Straße abzuknicken und dort in einer Verrohrung weitergeführt wird, häufig zu Entwässerungsproblemen führt. So ist das Rohr nicht ausreichend dimensioniert was insbesondere im Herbst einhergehend mit dem Blätterfall immer wieder zu Überschwemmungen führt. Er schlägt deshalb vor, den Graben in Verlängerung unterhalb des Pohlweges durchzuführen und an das Regenrückhaltebecken anschließen. Dieses müsste nach Ausführung des Ausschussvorsitzenden Pauluschke im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt werden. Dem stimmt Bürgermeister Lauxtermann zu.
Außerdem hat sich der BUND dafür ausgesprochen, ein Pflanzgebot zum Setzen eines Obstbaumes pro Hausgrundstück einzubinden. Ausschussvorsitzender Pauluschke hält die Festsetzung eines Pflanzgebotes für überzogen und würde eine solche Regelung im Rahmen eines Appells begrüßen.

Die Immissionen, die von dem landwirtschaftlichen Betrieb Eggers ausgehen könnten, hält Bürgermeister Lauxtermann im vorliegenden Fall für weniger gravierend als sie beim Baugebiet Süpkenhörn anzutreffen waren. Probleme sind hier aufgrund der Hauptwindrichtung nicht erkennbar, so dass auf ein Geruchsgutachten im Rahmen der Bauleitplanung verzichtet werden kann.

Herr Korte führt aus, dass nach einer vorliegenden Stellungnahme im Zuge der Anbindung des Baugebietes an die Danziger Straße unter Umständen Bäume gefällt werden müssten. Dazu teilt Bürgermeister Lauxtermann mit, dass die Gemeinde Zetel stets bemüht ist, Bäume zu erhalten. Sollte aber eine Beseitigung unvermeidbar sein, würde an anderer Stelle Ersatz geschaffen werden.

Beigeordneter Müller erkundigt sich, ob trotz der Einschränkungen, wie sie der Schutzstreifen für die dort verlaufende Nordwestölleitung fordert, die Nutzung der Erdwärme möglich ist. Dipl. Ing. Korte sagt einer Klärung zu. Im Übrigen verweist Beigeordneter Müller darauf, dass nach den jetzigen Planunterlagen das Gebiet zur Erschließung nicht direkt an die Danziger

Straße herangeführt wird. Damit wäre möglichweise die Erschließungsstraße nicht bis an die Danziger Straße gesichert und könnte im Extremfall dazu führen, dass sie nicht durchgehend befestigt werden würde. Dipl. Ing. Korte wird den Geltungsbereich des Bebauungsplanes in dieser Hinsicht anpassen.
Beigeordneter Meyer erkundigt sich, ob auch die Deutsche Telekom beteiligt wurde. Er würde es begrüßen, wenn im Rahmen der Versorgung mit Telefonanschlüssen auch ein Breitbandkabel für den Internetanschluss mit verlegt werden würde.
(Anm. zum Protokoll: Die Telekom wird als Träger öffentlicher Belange bei jeder Bauleitplanung beteiligt. Eine Äußerung liegt nicht vor.)

Auf eine Anfrage aus dem Zuschauerbereich erläutert Bürgermeister Lauxtermann, dass die Versiegelung, wie sie mit der Ausweisung von Baugebieten einhergehen muss, durch eine Kompensation in den Poolflächen der Zeteler Marsch ausgeglichen werden wird. Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt durch Verrieselung auf dem Grundstück. Außer dem bereits besprochenen möglichen Pflanzgebot für Obstgehölze werden keine weiteren Pflanzgebote aufgenommen. Den Interessenten soll weitestgehende Baufreiheit eingeräumt werden. Das Regenrückhaltebecken ist ausschließlich für die Beseitigung des auf öffentlichen Flächen anfallenden Niederschlagswasser konzipiert.
Dipl. Ing. Korte teilt auf eine Anfrage aus dem Zuschauerbereich mit, dass nicht der gesamte Bereich des Straßenareals, wie er sich derzeit in der Planung darstellt, befestigt werden wird. Der dargestellte Straßen- und Wegeplan umfasst auch Straßenrandstreifen.

Beschluss:

Der Umwelt- und Planungsausschuss fasst sodann einstimmig nachfolgenden Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Zetel wägt die während des frühzeitigen Verfahrens nach §§ 3 und 4 jeweils Absatz 1 Baugesetzbuch eingegangenen Anregungen und Bedenken wie in der Anlage zu dieser Drucksache dargestellt ab.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Zetel beschließt die Offenlegung der Planunterlagen mit Begründung und Umweltbericht nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch.

zu 4 Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz; hier: Wallhecken

Protokoll:

Erster Gemeinderat Hoinke teilt mit, dass die einem Waldgebiet angeglie-

derten Wallhecken nach einer Änderung des Naturschutzgesetzes seit 2010 nicht mehr unter Schutz stehen. Dieses ist zufällig bekannt geworden, weil der Landkreis Friesland mitgeteilt hat, dass diese Wallhecken nicht mit in eine Kartierung übernommen werden, weil der Schutzstatus fehlt. EGR Hoinke hat daraufhin das Niedersächsische Umweltministerium angeschrieben, um in dieser Angelegenheit weitere Auskünfte zu erhalten. Das Ministerium hat die Rechtsänderung und damit den Wegfall des Schutzstatus für Wallhecken in Waldgebieten bestätigt. Während die Wallhecken früher nach § 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes alle unter Schutz standen, sind sie nunmehr nach § 22 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Naturschutzgesetz vom Schutzstatus ausgenommen, soweit sie sich in oder an Waldflächen befinden. In diesem Zusammenhang rügt Erster Gemeinderat Hoinke auch, dass die untere Naturschutzbehörde bereits in früheren Zeiten zu häufig und in zu großem Umfang von der Möglichkeit gebraucht gemacht hat, Antragsstellern die teilweise Beseitigung von Wallhecken als Ausnahmetatbestand zu gestatten. Damit ist der Wallheckenschutz insgesamt untergraben worden.

Mit der neuen Rechtsordnung sind insbesondere in der Gemeinde Zetel zahlreiche Wallhecken betroffen, deren Schutzstatus jetzt nicht mehr gegeben ist. So sind weite Teile des Waldbereiches in Zetel und Neuenburg komplett von Wallhecken eingefasst. Zwar hat die Forstverwaltung zugesagt, dass derzeit keine Absicht besteht, die Wallhecken zu entfernen, doch ist dies keine Garantie dafür, dass der Bestand unverändert bleibt. Ratsmitglied Lange erläutert, dass die Wallhecken, die überwiegend mit Strauchwerk bestanden sind, ökologisch am wertvollsten sind. Sollten sich auf Wallhecken zu viele Bäume befinden, ist es durchaus sinnvoll, einige davon zu entfernen. Dieses fördert eher die ökologische Struktur einer Wallhecke, als dass sie dieser schadet. Sollte eine Wallhecke auf einem Feld beseitigt werden müssen, wird hierfür von der unteren Naturschutzbehörde ein Ausgleich gefordert. Er hätte sich gewünscht, dass diese Regelung auch für die Wallhecken im Bereich von Waldflächen gelten würde. Auch Erster Gemeinderat Hoinke ruft dazu auf, mit den vorhandenen Wallhecken sehr sorgfältig umzugehen und ergänzt, dass die Verbote zum Schutze der Wallhecken außerdem nicht für Wallheckenstrukturen um bewirtschaftete Flächen bestehen. So können an derartige Flächen bis zu zwei Auffahrten in einer Breite von ca. 12m geschaffen werden. Insbesondere bei zahlreichen kleineren nebeneinander liegenden Flächen könnte dies im Extremfall zu einer extremen Beeinträchtigung bis nahezu einer Zerstörung der Wallheckenstruktur führen. Die Beseitigung derartiger Wallhecken zur Schaffung von Durchfahrten ist nur anzeige-, nicht aber genehmigungspflichtig. Erster Gemeinderat Hoinke teilt mit, dass er auch bereits Kontakt mit Einrichtungen wie der Oldenburgischen Landschaft, die sich auch für den Naturschutz eingesetzt, aufgenommen hat. Zudem wird dieses Thema in der Dienstbesprechung der Hauptverwaltungsbeamten im Oktober beim Landkreis Friesland besprochen werden. Bürgermeister Lauxtermann regt an, diese Angelegenheit in den Gruppen und Fraktionen des Rates der Gemeinde Zetel zu beraten. Er würde sich wünschen, wenn in der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses ein Meinungsbild erkennbar werden würde.

zu 5 Anfragen und Mitteilungen

Protokoll:

Es liegen keine Anfragen und Mitteilungen vor.

Pauluschke Ausschussvorsitzender	Kant Protokollführer	Lauxtermann Bürgermeister